

Grundstücksübertragungs- und Nutzungs-Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
vertreten durch Frau Landrätin Dorothea Störr-Ritter.

-Landkreis-

und
der Gemeinde Kirchzarten,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Hall.

-Gemeinde -

über die Beteiligung des Landkreises an Errichtung, Unterhalt und Instandsetzung
sowie die Nutzung der Freisportanlagen
aus Anlass des Baus eines Kunstrasensportfeldes im Bereich des Sportstadions
Kirchzarten

(Nutzungsvereinbarung)

Präambel

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und die Gemeinde Kirchzarten betreiben aufgrund des Bauvertrags vom 24. Juli/ 29. Oktober 1980 für den Schulsport folgende im gemeinsamen Eigentum stehenden Freisportanlagen:

- Kampfbahn Typ C (mit vier Umlaufbahnen und den notwendigen Leichtathletikanlagen),
- Kleinspielfeld (45m x 25m) mit Kunststoffbelag,
- Kugelstoßanlage,
- Hartplatz (Tennisplatz 68m x 105m) sowie
- Hartplatz (Tennisplatz 45m x 90m)

nebst den notwendigen Umkleide- und Geräteräumen.

Die Vertragspartner vereinbarten mit Vertrag vom 17.02.1983/ 28.02.1983 die gemeinsame Verwaltung, Bewirtschaftung und Unterhaltung dieser Sportanlagen unter der Federführung der Gemeinde unbeschadet der Schulträgerschaft und der Eigentumsverhältnisse.

Der Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung regelt die Beteiligung des Landkreises an den Kosten für seitens der Gemeinde im Jahre 2013 vorgenommene Umgestaltung des größeren der beiden Hartplätze in einen Kunstrasenplatz, die zukünftige Kostenbeteiligung für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen bezüglich der o.g. Freisportanlagen und dient damit der langfristigen Sicherung der schulischen Nutzung der Anlagen durch das benachbarte, in Trägerschaft des Landkreises stehende Marie-Curie-Gymnasium, Kirchzarten.

§ 1

Eigentumsanteil

- (1) Der Landkreis ist Miteigentümer der Grundstücke FSt.Nr. 704/1 und FSt.Nr. 704/3 mit einer Gesamtgröße von insgesamt 31.888 m² (Anlage 1). Der Eigentumsanteil des Landkreises beträgt 54 v.H. und entspricht damit – rechnerisch - einer Fläche von 17.219 m². Bei einem Bodenwert von € 12,50 (vgl. gutachterliche Stellungnahme vom 27.03.2012, Anlage 2) beträgt – rechnerisch - der Wert des anteiligen Kreiseigentums € 215.244,--.
- (2) Der Landkreis überträgt seine Grundstücksanteile an den Grundstücken FSt. Nr. 704/1 und FSt. Nr. 704/3 an die Gemeinde.
- (3) Für den Fall einer Umnutzung bzw. eines Wiederverkaufs der übereigneten Grundstücksflächen ist der Landkreis an einer Grundstückswertsteigerung in geeigneter Form zu beteiligen. Als Absicherung hierfür wird im Grundbuch ein zeitlich unbefristetes Rückkaufsrecht eingetragen zu den Konditionen, zu denen die Grundstückshingabe erfolgt.

§ 2

Instandsetzung, Bewirtschaftung und laufende Unterhaltung

- (1) Aufgrund dieser Übertragung trägt die Gemeinde sämtliche Kosten für die Umgestaltung des bisherigen Hartplatzes in einen Kunstrasenplatz.
- (2) Die Gemeinde trägt zudem sämtliche Kosten der weiteren Bau- und Instandsetzungen der o.g. Freisportanlagen, soweit diese einen Betrag von € 101.000,--, zzgl. 2 v.H. per annum ab dem 1. Januar 2014, nicht übersteigen, schulsportlichen Nutzen haben und mit vorheriger Zustimmung des Landkreises, Schulverwaltung, erfolgen. Die Beteiligung des Landkreises bestimmt sich nach dem jährlich zu ermittelnden rechnerischen Nutzungsanteil, basierend auf den Zahlen der jeweils aktuellen Schülerstatistik.
- (3) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und laufende Unterhaltung der Sportanlagen obliegt der Gemeinde.

§ 3

Schulsportliche Nutzung

- (1) Die Gemeinde sichert dem Landkreis die kostenfreie Nutzung der o.g. Freisportanlagen durch das Marie-Curie-Gymnasium zu.
- (2) Das Marie-Curie-Gymnasium Kirchzarten ist berechtigt die Freisportanlagen während der Schulzeit, in der Regel an Schultagen zwischen 8 und 17 h, zu nutzen - in Absprache mit den Schulen der Gemeinde, wobei der entspr.

Anlage 3 schuljährlich zu ermittelnde rechnerische Nutzungsanteil zu beachten ist. Der konkrete Belegungsplan wird von den Schulleitungen unter Beteiligung der Schulträger unter Federführung der schülerstärksten Schule erstellt.

- (3) Während der Schulzeit hat die schulsportliche Nutzung Vorrang vor der außerschulischen Nutzung durch Dritte. Außerhalb dieser Zeiten stehen die Freisportanlagen für schulsportliche Sportveranstaltungen nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der Gemeinde ebenfalls kostenfrei zur Verfügung. Gleiches gilt umgekehrt bei besonderem Bedarf seitens der Gemeinde auch in Einzelfällen während der Schulzeit.
- (4) Die Regelung der außerschulischen Nutzung obliegt der Gemeinde.
- (5) Sollte die schulische Nutzung seitens des Marie-Curie-Gymnasiums beendet werden, bevor der in § 2 Abs.2 genannte Betrag zweckentsprechende Verwendung gefunden hat, so wird die Gemeinde dem Landkreis zum Ende des Kalenderjahres nach Nutzungsbeendigung einen Ausgleich in Geld gewähren.

§ 4

Rechtsweg

Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag den Rechtsweg nur dann zu beschreiten, wenn das Regierungspräsidium Freiburg zuvor erfolglos um eine gütliche Vermittlung, die von jedem Vertragspartner beantragt werden kann, angerufen wurde.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung vom 17.02.1983/ 28.02.1983 hat weiterhin insoweit Gültigkeit, als vorliegend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (3) Die Kosten ihres notariellen Vollzugs übernimmt die Gemeinde.

79081 Freiburg, den _____. 2014

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

79199 Kirchzarten, den _____. 2014

Gemeinde Kirchzarten

Dorothea Störr-Ritter

Andreas Hall

Landrätin

Bürgermeister